

## Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 28b, des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) wird Folgendes bekanntgegeben:

### § 1

#### Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 30.04.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARSCoV-2 kumulativ den Wert von 150 überschreitet. Die genauen Werte betragen für den 30.04.2021 151,4, für den 01.05.2021 174,1 und für den 02.05.2021 157,7.

### § 2

#### Einschränkungen

Aufgrund dieser Überschreitung an drei unmittelbar vor dem 03.05.2021 liegenden Tagen gelten die Einschränkungen nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 2.Hs. Buchst. b IfSG.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in § 2 genannten Einschränkungen treten am 04.05.2021 in Kraft und mit Erfüllung der Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 S. 1, längstens jedoch mit Ablauf des 30.06.2021, außer Kraft.



  
Uwe Schulze

Landrat

Köthen (Anhalt), den 03.05.2021